

## § 6

(1) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind berechtigt, den Herstellerbetrieben gemäß §§ 3 und 4 bereits vor dem 1. Juni 1965 die Ermächtigung zur selbständigen Preisermittlung zu erteilen.

(2) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind auch berechtigt, die Betriebe gemäß §§ 3 und 4. insbesondere wenn sie ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Preise nicht ausreichend nachkommen, auch künftig zur Vorlage von Preisanträgen zu verpflichten.

## § 7

Die Herstellerbetriebe gemäß §§ 3 und 4 sind verpflichtet, bei den Kaufhandlungen und sonstigen Kaufverhandlungen den Handelsbetrieben und den übrigen Abnehmern auf deren Verlangen die Kalkulationen und sonstige Preisnachweisunterlagen vorzulegen.

## § 8

Der § 3 der Preisordnung Nr. 3001/4 erhält folgende Fassung:

„Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 nur dann Preisanträge zu stellen, wenn sie

diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern. Die derart festgesetzten Preise finden auch Anwendung, wenn diese Erzeugnisse von den privaten Handwerksbetrieben an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden, es sei denn, daß nach besonderen Preisvorschriften gegenüber diesen anderen Abnehmern abweichende Preise zu berechnen sind.“

## III.

**Schlußbestimmung**

## § 9

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise**

**beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**  
Der Vorsitzende

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers